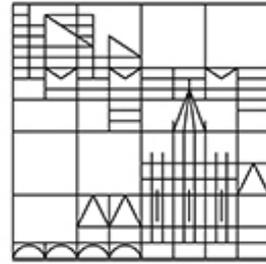


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2014

**Satzung der Universität Konstanz über die
Zulassung von Studienbewerbern und
Studienbewerberinnen im Master-Studiengang
Information Engineering**

Vom 17. Januar 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Master-Studiengang Information Engineering

vom 17. Januar 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang für das Sommersemester ist der 15. Dezember und für das Wintersemester der 15. Mai. Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1
 - b) genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Studiums, das zu diesem Hochschulabschluss geführt hat (gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengang Information Engineering an der Universität Konstanz)
 - c) Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 3 Nr. 3
 - d) Ergebnis des GRE-Tests gemäß § 3 Nr. 4 (gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber mit einem außerhalb des Bologna-Raums erworbenen ersten Hochschulabschluss, s. Anhang 2).
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Bewerbungen bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, möglich; Über solche Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Information Engineering (StPA-IE).
- (6) Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Nr. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Information Engineering (StPA-IE).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Information Engineering sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg, in der Regel mindestens jedoch mit der Note Gut abgeschlossener, mindestens dreijähriger Studiengang an einer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Mindestabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad). Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.
2. Das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 4. Bewerber, die den Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in Information Engineering oder Informatik an der Universität Konstanz oder in einem verwandten Studiengang erworben haben, sind von der Zulassungsprüfung befreit. Ein verwandter Studiengang liegt vor, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Bachelorstudiengängen Information Engineering oder Informatik an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen der genannten Studiengänge an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Ob ein Studiengang fachlich verwandt ist, entscheidet der StPA-IE.
3. Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Es sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, wahlweise nachgewiesen mindestens durch:
 - a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 9 Punkten bzw. einer Note von befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
 - b) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums in Deutschland
 - c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 90 Punkten (internet-based)
 - d) International English Language Testing System (IELTS) Testergebnis, mindestens Band 6
 - e) Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C

Die Testergebnisse müssen mit dem Zulassungsantrag eingereicht werden (IELTS-TRF, FCE user ID und secure number) bzw. werden der Universität vom Testinstitut direkt übergeben (TOEFL-iBT).

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen mit Bachelorabschlüssen aus den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Nachweise eines Studiums auf Englisch aus anderen Ländern als Deutschland und den oben genannten Ländern sind nicht ausreichend. Sprachtests von anderen Hochschulen können nicht akzeptiert werden.

4. Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von außerhalb des Bologna-Raumes müssen einen GRE-Test absolvieren mit mindestens 155 Punkten (Verbal Reasoning and Quantitative Reasoning Score)

Die Nachweise über den Sprachtest und ggf. den GRE dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

§ 4 Zulassungsprüfung

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss Information Engineering entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zur Zulassungsprüfung und legt den Termin, die Prüfer/Prüferinnen und die Inhalte fest.
- (2) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu den folgenden Themengebieten des Faches Information Engineering an der Universität Konstanz:
 - a) Grundlagen der Informatik,
 - b) Informatik der Systeme,
 - c) Angewandte Informatik,
 - d) Informationswissenschaft.

Eine inhaltliche Charakterisierung dieser Module ist im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

- (3) Es werden höchstens drei der vier oben genannten Module geprüft. Welche drei Module vom Kandidaten/von der Kandidatin im Rahmen der Zulassungsprüfung geprüft werden, wird vom StPA-IE in Form einer Einzelfallprüfung festgelegt. Dabei werden vor allem die Vorkenntnisse aus dem Vorstudium berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit vorhandene Kenntnisse als inhaltlich gleichwertig zu den oben genannten Inhalten der Module anzusehen sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind vom Kandidaten/von der Kandidatin genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Vorstudiums den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden dann für jede Kandidatin/jeden Kandidaten die zu prüfenden Module individuell festgelegt.
- (4) Die Zulassungsprüfung wird als mündliche oder schriftliche Prüfung (Klausur) an einem Tag abgehalten. Die mündliche Prüfung pro Modul dauert 30 Minuten und wird jeweils von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt maximal 90 Minuten. Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten pro Modul und insgesamt max. 180 Minuten. Der Termin der Zulassungsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

- (5) Die Module der Zulassungsprüfung können auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch Ablegen entsprechender Tests des Bachelor-Studiengangs Information Engineering absolviert werden. Der Bewerber/die Bewerberin wird für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens an der Universität Konstanz immatrikuliert, wenn er/sie die Zugangsvoraussetzung gem. § 3 Nr. 1 erfüllt. Welche Tests in diesem Fall bestanden werden müssen, legt der StPA-IE aufgrund des Antrages und der Vorkenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin individuell fest.
- (6) Wurden vor Teilnahme an der Zulassungsprüfung einzelne Module erfolgreich absolviert, so müssen diese nicht nochmals geprüft werden, der zeitliche Umfang der mündlichen oder schriftlichen Zulassungsprüfung reduziert sich dann entsprechend.
- (7) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist. Eine nicht bestandene Modul-Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden, danach gilt die gesamte Zulassungsprüfung als nicht bestanden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Bekm. 33/2010) außer Kraft.

Anlagen

Anhang 1: Inhaltliche Beschreibung der Module der Zulassungsprüfung

Anhang 2: Liste der Länder im Bologna-Raum (Stand Dezember 2013)

Konstanz, 17. Januar 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1

Inhaltliche Beschreibung der Module der Zulassungsprüfung:

a) Grundlagen der Informatik

- Mathematische Grundlagen:
Diskrete Strukturen, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Lineare Algebra, Analysis
- Theoretische Informatik:
Formale Sprachen, Automatenmodelle, Berechenbarkeit, Komplexitätstheorie
- Algorithmen und Datenstrukturen:
Asymptotisches Wachstum, Sortierverfahren, Suchbäume, Hashing, Graphen

b) Informatik der Systeme

- Grundlagen der Rechnerarchitektur:
von-Neumann-Architektur, Systemprogrammierung, Rechnernetze
- Programmiertechniken:
Konzepte imperativer Programmiersprachen, objektorientierte Programmierung, objekt-orientierte Analyse und Modellierung,
- Implementierung:
grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen

c) Angewandte Informatik

- Datenmodellierung :
E/R-Modell, Relationenmodell, Normalformen, relationaler DB-Entwurf
- Datenbanksysteme:
Relationale DB-Sprachen, SQL, Transaktionsverwaltung, Indexstrukturen
- Mensch-Computer Interaktion:
Gestaltungsprinzipien, Vorgehensmodelle, Designmethoden, Evaluationsmethoden, Entwicklungswerkzeuge

d) Informationswissenschaft

- Informationsaufbereitung:
Methodologie kontrollierter Vokabularien mit Schwerpunkt Thesaurus; terminorientierte Inhaltserschließung, Indexing, automatische Indexierung; Abstracting / Summarizing
- Information Retrieval:
Typologie von Datenbanken; Frageformulierung; Evaluierung von Suchergebnissen; Suchmaschinen im Internet

Literaturempfehlungen zur Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung können den Internetseiten des Fachbereichs unter www.informatik.uni-konstanz.de entnommen werden.

Anhang 2

Liste der am Bologna-Prozess beteiligten Staaten (Bologna-Raum), Stand Dezember 2013

(Quelle: Deutsches Bundesministerium für Bildung und Forschung, <http://www.bmbf.de/de/13195.php>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshjan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Zypern.